

ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit
StB Louis Kreger



ETL

Louis Kreger

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden

Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben sparen



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

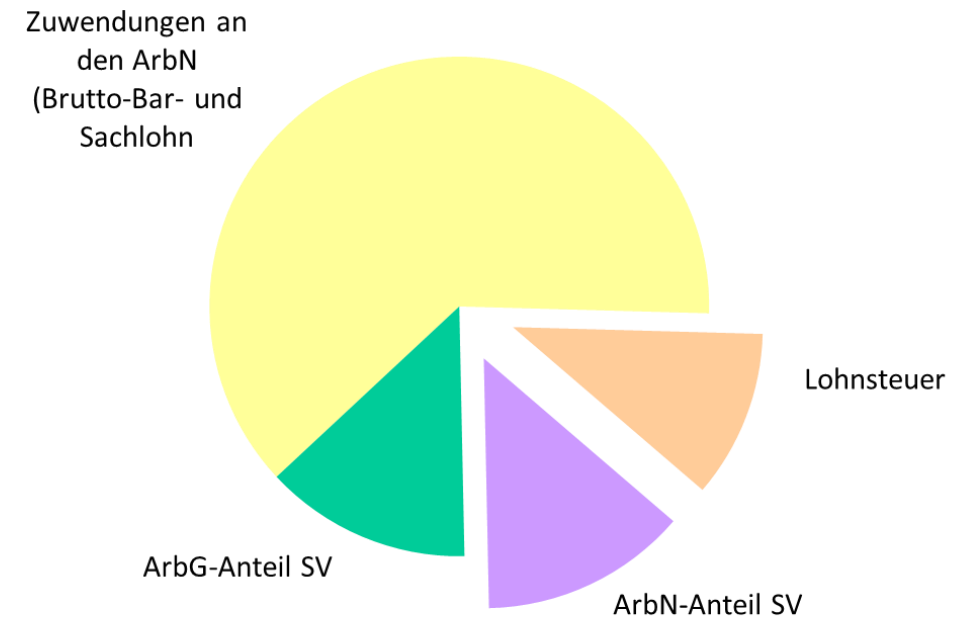
1. Einführung
2. Personalkosten
3. Zuwendungen an Arbeitnehmer
4. Betriebliche Altersvorsorge

Einführung

Sparmaßnahmen muss man ergreifen, wenn man viel Geld verdient.

Sobald man in den roten Zahlen ist, ist es zu spät.

(Jean Paul Getty)



Personalkosten

Optimierung der Personalkosten durch

- Überprüfung der Effizienz der Arbeitszeit
- Effektivere Planung geldwerter Vorteile und Sachbezüge
- Nutzung der Möglichkeiten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung
- Optimale Nutzung aktueller steuerlicher und staatlicher Fördermöglichkeiten



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Zuwendungen an Arbeitnehmer

- **Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**
 - Nutzungsüberlassung von Telekommunikationsgeräten
 - Übernahme der Telefonkosten
 - Reisekostenerstattungen
 - Umzugskosten
 - Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung
 - Mitarbeiterverpflegung
 - Unterkunftskosten
 - Dienstwohnung

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Zuwendungen an Arbeitnehmer

- **Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**
 - Werkzeuggeld
 - Überlassung typischer Berufsbekleidung
 - Kindergartenzuschuss
 - Kassenfehlbetragsentschädigung
 - Gesundheitserhaltende Maßnahmen
 - Betriebliche Gesundheitsförderung
 - Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
 - Homeoffice/Heimarbeit
 - Sachbezüge

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Zuwendungen an Arbeitnehmer

- **Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**
 - Jobtickets
 - Dienstfahrrad
 - Elektromobilität
 - Unterstützung bei Krankheit und sonstigen Unglücksfällen
 - Notfallbetreuung Kinder
 - Aufmerksamkeiten
 - Betriebsveranstaltungen
 - Personalrabatte

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Zuwendungen an Arbeitnehmer

- **Lohnsteuerpauschalierung 15 Prozent u. sozialversicherungsfrei**
 - Fahrtkostenersatz Wohnung - erste Tätigkeitsstätte
- **Lohnsteuerpauschalierung 20 Prozent u. sozialversicherungsfrei**
 - Gruppenunfallversicherung

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Zuwendungen an Arbeitnehmer

- **Lohnsteuerpauschalierung 25 Prozent u. sozialversicherungsfrei**
 - Erholungsbeihilfen
 - Jobtickets
 - Dienstfahrrad
 - Elektromobilität
 - Übereignung Telekommunikationsgeräte

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Nutzungsüberlassung

- Personalcomputer
- Handy / Smartphone
- iPad, Tablet
- Software



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Übernahme der Telefonkosten

- Beruflicher Anteil an den Kosten

oder

- 20 Prozent des Rechnungsbetrages, maximal 20 Euro monatlich



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Reisekostenerstattungen für

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Unterkunft
- Reisenebenkosten

Kosten, die so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit eines Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen ersten Tätigkeitsstätte entstehen.



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Reisekostenerstattungen für

- **Fahrtkosten**
 - In Höhe der tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder
 - Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer ohne Einzelnachweis pauschaler Kilometerersatz (für PKW 0,30 Euro/km)
- **Verpflegungsmehraufwendungen** bis zur Höhe der Pauschalen
 - Mehr als 8 Stunden = 14 Euro
 - An- und Abreisetage unabhängig von der Dauer = 14 Euro
 - Mehr als 24 Stunden = 28 Euro

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Reisekostenerstattungen für

– **Unterkunftskosten:**

- Tatsächliche Kosten ggf. gekürzt um Mahlzeiten oder
- Pauschal 20 Euro für jede Übernachtung im Inland
- Seit 2020 neue Pauschale für Fahrtätige (LKW-Fahrer) von 9 Euro/Tag
- Übernachtungen im Ausland nach Pauschalen

– **Reisenebenkosten**

- Erstattung nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Umzugskosten

- Soweit der Umzug beruflich bedingt ist, Erstattung bis zu den Höchstbeträgen des Bundesumzugskostengesetzes und ggf. der Auslandsumzugskostenverordnung
- Daneben pauschal für sonstige Umzugsauslagen und umzugsbedingte Unterrichtskosten
- Anpassung der Pauschalen nach BUKG zum **1. März 2024 (weiterhin gültig)**



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Umzugskosten

Pauschalen für Umzüge ab 1. März 2024	Euro
Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten:	1.286
Umzugspauschbetrag für Berechtigte ("Umziehende"):	964
Umzugspauschbetrag für jede weitere Person*:	643
Umzugspauschbetrag für Berechtigte ohne eigene Wohnung:	193

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung:

- Fahrtkosten
- Umzugskosten
- Kosten für die Zweitwohnung
- Verpflegungsmehraufwendungen (Pauschalen)

Hinweis:

- Auswärtstätigkeit und doppelte Haushaltsführung schließen sich aus.
- Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung prüfen.

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Mitarbeiterverpflegung

- Überlassung von verbilligten oder kostenfreien Mahlzeiten (Kantine)
- Zuwendungen von Essenszuschuss oder Restaurantschecks (Sodexo)
- Grundsätzlich steuerpflichtig in Höhe des Sachbezugswertes



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Mitarbeiterverpflegung

- Mahlzeitengestellung durch AG (**Kantine**):
 - Ansatz mit Sachbezugswert, sofern übliche Mahlzeit (bis 60 Euro)
- **Essensmarken** (Restaurantscheck, z. B. Sodexo)
 - Ansatz mit Sachbezugswert unter weiteren Voraussetzungen
- **Lohnsteuerpauschalierung** mit 25% möglich

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Unterkunft

- Ein geldwerter Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum ist steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn (Arbeitsentgelt).
- Für die Bewertung ist zwischen Wohnung und Unterkunft zu unterscheiden.
- Unterkunft, die keine Wohnung ist, ist mit Sachbezugswert zu bewerten.

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Unterkunft:

- Steuerfrei bei Zuzahlung des Arbeitnehmers in Höhe des Sachbezugswertes
- Sachbezugswert monatlich 282,00 Euro (2025)



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Dienstwohnung:

- vom Arbeitgeber verbilligt an Arbeitnehmer überlassene Betriebswohnung
- Voraussetzungen für Steuerfreiheit
 - Arbeitnehmer zahlt mindestens 2/3 der ortsüblichen Vergleichsmiete zzgl. Nebenkosten
 - Kaltmiete beträgt max. 25 Euro pro Quadratmeter
 - Nutzung zu eigenen Wohnzwecken des Arbeitnehmers



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Überlassung typischer Berufsbekleidung

- Überlassung durch Arbeitgeber
- Aufwendungsersatz an Arbeitnehmer
- nur bei gesetzlichem/ vertraglichem Anspruch auf Gestellung von Arbeitskleidung



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Kindergartenzuschuss

- Kosten für die Betreuung, Unterbringung und Verpflegung in Kindertagesstätten oder vergleichbaren Einrichtungen
- tatsächliche Aufwendungen
- noch nicht schulpflichtige Kinder
- zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Betriebliche Gesundheitsförderung

- Maßnahmen des Arbeitgebers
 - zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands des Arbeitnehmers (Primärprävention nach § 20 SGB V) und
 - zur betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 20b SGB V)
- Zuschüsse zu solchen Maßnahmen
- seit 2019 nur noch für zertifizierte Maßnahmen
- bis zu 600 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer
- zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Gesundheitserhaltende Maßnahmen

- Leistungen im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers
- Bezug zu einer berufsspezifischen Gesundheitsbeeinträchtigung muss vorliegen
- Notwendigkeit der Maßnahme zur Verhinderung krankheitsbedingter Ausfälle
- Bestätigung durch MDK, Berufsgenossenschaft oder Sachverständigengutachten
- z. B. Rückentrainingsprogramm für an Bildschirmarbeitsplätzen tätige Arbeitnehmer



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

- Zahlung neben dem Grundlohn
- in Höhe von 25 % -150 % des Grundlohns steuerfrei
- Grundlohn ist mit maximal 50 Euro/ Stunde anzusetzen (beitragsfrei nur bis Grundlohn von 25 Euro/ Stunde)
- Nachtarbeit: Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr (Besonderheit bei Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr)
- Sonntags- und Feiertagsarbeit: Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Homeoffice

- Überlassung von Arbeitsmitteln wie Schreibtisch, PC und Drucker durch den Arbeitgeber für die berufliche Tätigkeit
- Erstattung der Stromkosten für den Betrieb von PC, Drucker, Fax

Zuschläge zur Heimarbeit

- bis zu 10 % des Grundlohnes als Ersatz typischer Aufwendungen
- Voraussetzung: Heimarbeit i.S.d. Heimarbeitsgesetzes
- Anrechnung auf die Werbungskosten



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Sachbezüge

- maximal 50 Euro (inkl. Umsatzsteuer) monatlich (Freigrenze)
- Gutscheine und Geldkarten,
 - die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen
 - die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden
 - für die eine Barauszahlung ausgeschlossen ist
 - Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) müssen erfüllt werden.
- Nicht für Sachbezüge, für die pauschale Sachbezugswerte festgelegt sind
- maßgeblich sind die um 4 % geminderten Endpreise (gilt nicht bei Gutscheinen/Geldkarten, die auf einen Geldbetrag lauten)

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Dienstfahrrad

- Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder Pedelec
- auch zur privaten Nutzung, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten
- zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
- nur für Fahrräder ohne Kfz-Zulassung
- Keine Minderung der als Werbungskosten abziehbaren Entfernungspauschale



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Elektromobilität

- vom Arbeitgeber gestellter Ladestrom (Aufladen privater Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge oder Elektrofahräder, die als Kfz gelten, im Betrieb des Arbeitgebers)
- Zeitweise Überlassung von Ladestationen durch den ArbG im Betrieb oder beim Arbeitnehmer
- zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Unterstützung bei Krankheit oder sonstigen Unglücksfällen

- bis 600 Euro je Kalenderjahr
- höhere Beträge bei besonderen Notfällen und unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Familienstandes



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Aufmerksamkeiten

- Sachzuwendungen bis zu 60 Euro, die dem Arbeitnehmer aufgrund eines persönlichen Ereignisses geschenkt werden
- Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb
- NICHT: Geld



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Betriebsveranstaltungen

- maximal 110 Euro je Arbeitnehmer (Freibetrag)
- maximal 2 Veranstaltungen pro Jahr



Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Veranstaltungen zur Ehrung eines Arbeitnehmers

- maximal 110 Euro je teilnehmender Person (Freigrenze!!)
- ggf. auch für Feiern anlässlich des runden Geburtstags eines Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber als Gastgeber auftritt



Pauschale Lohnsteuer 15 % und sozialversicherungsfrei

Fahrtkostenersatz

- Entfernungspauschale
- für Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte mit privatem oder zur Nutzung überlassenen Pkw
- 0,30 Euro/ Entfernungskilometer
- ab dem 21. Kilometer Erhöhung auf
 - 0,35 Euro für 2021,
 - 0,38 Euro für 2022 bis 2026



Pauschale Lohnsteuer 20 % und sozialversicherungsfrei

Gruppenunfallversicherung

- nur wenn mehrere Arbeitnehmer begünstigt werden



Pauschale Lohnsteuer 25 % und sozialversicherungsfrei

Erholungsbeihilfen

- 156 Euro je Arbeitnehmer zuzüglich
- 104 Euro für dessen Ehegatten und
- 52 Euro je Kind
- Zweckgebundene Zahlung z. B. als Zuschuss zu einer Urlaubsreise
- Zahlung im zeitlichen Zusammenhang reicht für den Nachweis des Zweckes aus



Pauschale Lohnsteuer 25 % und sozialversicherungsfrei

Jobtickets (Pauschale Lohnsteuer statt Steuerfreiheit)

- Job-Ticket des Arbeitgebers
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Job-Ticket
- für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem öffentlichen Verkehrsmittel im Linienverkehr
- auch bei Entgeltumwandlung bzw. anstelle einer bereits vereinbarten Lohnerhöhung
- **Keine Minderung** der als Werbungskosten abziehbaren Entfernungspauschale
- sinnvoll, wenn der Steuersatz $AN > 25 \%$



Pauschale Lohnsteuer 25 % und sozialversicherungsfrei

Dienstfahrrad

- Unentgeltliche / verbilligte **Übereignung** eines betrieblichen Fahrrads oder Pedelec
- zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
- nur für Fahrräder ohne Kfz-Zulassung
- Keine Minderung der als Werbungskosten abziehbaren Entfernungspauschale



Pauschale Lohnsteuer 25 % und sozialversicherungsfrei

Elektromobilität

- Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung einer Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer Ladevorrichtung
- zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn



Pauschale Lohnsteuer 25 % und sozialversicherungsfrei

Übereignung

- Personalcomputer
- Handy / Smartphone
- iPad, Tablet

Zuschüsse zum Internetanschluss bis monatlich 50 Euro

zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Steuerliche Berücksichtigung der betrieblichen Altersvorsorge

Steuerlich begünstigte betriebliche Altersvorsorge liegt vor:

- wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses
- vom Arbeitgeber
- Leistungen zur Absicherung von Alter, Tod oder Invalidität zugesagt werden,
- Ansprüche auf diese Leistungen erst mit Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden und
- eine vereinbarte Hinterbliebenenversorgung nur Leistungen an Witwe(r) des AN, die Kinder und den Lebensgefährten vorsieht

Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Steuerliche Berücksichtigung der betrieblichen Altersvorsorge

- Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge
 - Direktversicherung
 - Pensionsfonds
 - Pensionskasse
 - Unterstützungskasse
 - Pensionszusage (Direktzusage)



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Steuerliche Berücksichtigung der betrieblichen Altersvorsorge

- Pensionskasse / Pensionsfonds / Direktversicherung
- Behandlung der Beiträge
 - steuerfrei bis 8 %
 - sozialversicherungsfrei bis 4 %
 - der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Steuerliche Berücksichtigung der betrieblichen Altersvorsorge

- Steuerliche Entlastung in der Ansparphase
- Besteuerung in der Auszahlungsphase
 - ➔ „nachgelagerte Besteuerung“



Sparen von Lohnsteuer und SV-Abgaben

Steuerliche Berücksichtigung der betrieblichen Altersvorsorge

- Pensionskasse / Pensionsfonds / Direktversicherung
 - Behandlung der Leistungen
 - vollständig steuerpflichtig, unabhängig ob Rentenzahlung oder Kapitalabfindung
 - beitragspflichtig in gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung



Optimierung der Personalkosten

FAZIT

Guter Rat ist teuer,
schlechter Rat kann teuer zu stehen kommen.
(Gerhard Uhlenbruck)

- ➔ Fallen stecken im Detail
- ➔ Beratung im Einzelfall notwendig

Wir helfen Ihnen gerne weiter!



Wichtige BMF-Schreiben und weitere Veröffentlichungen



Wichtige Veröffentlichungen des Monats

1. **Anpassung Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO (§ 238 AO)**
2. KI-Nutzung durch Steuerbehörden (§ 29c AO)
3. **Statistik USt-Sonderprüfungen 2025:** 65.294 USt-Sonderprüfungen; pro Prüfer Mehrergebnis von rund 1 Mio. Euro
4. **Corona-Soforthilfe Hessen:** Moratorium beendet, Verfahren läuft seit dem 22.5. wieder
5. BMF: **Bonpflicht soll gelockert werden**
6. Hinweis auf **Betrugsversuche:** Abfrage der Bankverbindung „im Namen der Finanzverwaltung“ über Anklicken eines Links oder nach dem Scannen eines QR-Codes
7. **Stat. Bundesamt:** Gut 7 % der Steuerpflichtigen zahlten 2022 den Spitzensteuersatz; auf diese entfielen mit 621 Mrd. € knapp 30% der Gesamteinkünfte und mit 186 Mrd. € knapp die Hälfte des gesamten Einkommensteueraufkommens. Ihre durchschnittlich erzielten Jahreseinkünfte lagen bei 196.000 EUR.
8. **E-Auto-Förderung: Kaufprämie** kann jetzt bei der BAFA beantragt werden:
https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/E-Auto_Foerderung_2026/Antrag_Stellen/Antrag_Stellen_node.html

Wichtige (Steuer-)Urteile



Wichtige Urteile des Monats

Sächsisches FG, Urt. v. 26.2.2026 - 4 K 766/22:

Weder für eine Einzelpraxis noch für eine ärztliche Gemeinschaftspraxis gibt es eine vorgegebene feste Anzahl angestellter Ärzte, bei deren Überschreitung automatisch eine Umqualifizierung zum Gewerbebetrieb erfolgt.

Wichtige Urteile des Monats

BFH, Urt. v. 15.4.2026 - X R 28/24:

§ 89 Abs. 1 S. 1 AO: „Die Finanzbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind.“

Kommentar: *„Hierzu zählen u. a. die Geltendmachung von steuerlichen Abzugsbeträgen (z. B. Werbungskosten, Betriebs- und Sonderausgaben), Beweisanträge sowie rechtliche Beurteilungen. Schließlich beinhaltet auch die Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts eine Erklärung.“*

Teilnehmerfragen





Louis Kreger
Steuerberater, Partner
ETL Breiler & Schnabl GmbH
Wiesbaden
E-Mail: louis.kreger@etl-bs.de

**Nächster
Termin:
03.08.2026**